

STELLUNGNAHME ZU DEN VORBEREITUNGEN
FÜR DEN AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EU

EBA/Op/2018/05

25. Juni 2018

Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu den Vorbereitungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Einführung und rechtliche Grundlagen

1. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ (EBA-Verordnung) befugt, Stellungnahmen an die zuständigen Behörden abzugeben. Gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a hat die EBA das Mandat, aktiv an der Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur der Union sowie konsistenter Aufsichtspraktiken und Vorgehensweisen innerhalb der Union mitzuwirken, indem sie unter anderem Stellungnahmen an die zuständigen Behörden abgibt.
2. Der Rat der Aufseher hat die vorliegende Stellungnahme im Einklang mit Artikel 14 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung² verabschiedet.
3. Diese Stellungnahme richtet sich an zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Nummer 2 der EBA-Verordnung sowie an die Europäische Zentralbank, soweit Aufgaben betroffen sind, die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragen wurden, und an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss, der durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eingesetzt wurde. Die Stellungnahme richtet sich außerdem an die nationalen zuständigen Behörden der gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zum EWR und der EFTA zählenden Staaten Norwegen, Liechtenstein und Island. Sie betrifft die Tätigkeiten von

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

² Beschluss zur Annahme der Geschäftsordnung des Rats der Aufseher der EBA vom 27. November 2014 (EBA/DC/2011/01 Rev4).

Kreditinstituten³, Wertpapierfirmen⁴, Zahlungsdienstleistern⁵, E-Geld-Instituten⁶ sowie Kreditgebern und Kreditvermittlern⁷ (Finanzinstituten).

Hintergrund

4. Das Vereinigte Königreich unterrichtete den Europäischen Rat am 29. März 2017, dass es beabsichtige, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) aus der Europäischen Union auszutreten. Der Austritt erfolgt zum Datum des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder, falls kein Abkommen geschlossen wurde, zwei Jahre nach der Unterrichtung, d. h. am 30. März 2019.⁸ Die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, umfasst auch den Austritt aus dem europäischen Binnenmarkt.⁹
5. Die EBA reagiert mit dieser Stellungnahme auf die derzeitige, in dieser Form erstmals auftretende Situation, da etwaige, sich hieraus ergebende Beeinträchtigungen der Finanzinstitute und ihrer Kunden die Ziele der EBA ernsthaft gefährden könnten, sofern die Finanzinstitute keine angemessenen Vorbereitungen treffen.¹⁰ Daher zeigt die EBA in ihrer Stellungnahme auf, welche Maßnahmen von den zuständigen Behörden ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, dass sich die Finanzinstitute angemessen auf diese Situation vorbereiten und den Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden auch weiterhin nachkommen können. Die zuständigen Behörden sollten nach Auffassung der EBA:
 - a) sicherstellen, dass die Finanzinstitute die Risiken hinreichend berücksichtigen, die mit einem möglichen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne ratifiziertes Austrittsabkommen verbunden sind und geeignete Pläne erstellen, wie diese Risiken innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens begrenzt werden können; sowie
 - b) die Finanzinstitute darauf hinweisen, dass deren Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz der Verbraucher auch unter den geänderten Umständen weiterhin bestehen.
6. Diese Stellungnahme richtet sich an die zuständigen Behörden für Finanzinstitute, die derzeit im Vereinigten Königreich vertreten sind und – entweder direkt oder über eine Niederlassung – Dienstleistungen in der EU-27 erbringen sowie für Finanzinstitute, die derzeit in der EU-27 vertreten sind und – entweder direkt oder über eine Niederlassung – Geschäftsbeziehungen zu Gegenparteien oder Kunden mit Sitz im Vereinigten Königreich unterhalten. Diese Stellungnahme steht im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates¹¹ und der Entschließung des

³ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

⁴ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

⁵ im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

⁶ im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG.

⁷ im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 [und Nummer 5] der Richtlinie 2014/17/EU.

⁸ Artikel 50 sieht ebenfalls vor, dass der Europäische Rat, im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten, diesen Zeitraum verlängern kann.

⁹ Siehe: HM Government, The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union, Februar 2017.

¹⁰ Das übergeordnete Ziel der EBA ist der Schutz des öffentlichen Interesses von Wirtschaft, Bürgern und Unternehmen innerhalb der Union durch die Förderung der kurz-, mittel- und langfristigen Stabilität und Effizienz des Finanzsystems. Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU verursachte Marktstörungen stellen eine ernsthafte Gefahr für die Ziele der EBA dar hinsichtlich der Wahrung von Integrität, Transparenz, Effizienz sowie des ordnungsgemäßen Funktionierens der Märkte, der internationalen Koordinierung der Aufsicht, der Verhinderung von Aufsichtsarbitrage und der Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen, der Gewährleistung einer angemessenen Regulierung und Aufsicht der Übernahme von Kreditrisiken sowie des Verbraucherschutzes.

¹¹ Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV (EUCO XT

Europäischen Parlaments¹² sowie der Stellungnahme der EBA vom 12. Oktober 2017¹³.
Mitteilungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)¹⁴ und der
Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
(EIOPA)¹⁵ werden in dieser Stellungnahme – sofern erforderlich – berücksichtigt und ergänzt.
Künftige Stellungnahmen oder andere von der EBA veröffentlichte Konvergenzinstrumente bleiben
hiervon unberührt.

7. Durch die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden hat die EBA einen Überblick über den
Stand der Notfallplanung und anderer von den Finanzinstituten getroffener Vorbereitungen und ist
daher der Auffassung, dass diese Planungen in einer Reihe von Bereichen schneller voranschreiten
sollten. Einige der Finanzinstitute scheinen bei ihren Planungen das Einleiten notwendiger
Maßnahmen hinauszuzögern. Um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, bleibt jedoch
immer weniger Zeit. Finanzinstitute sollten nicht auf Lösungen des öffentlichen Sektors bauen, da
möglicherweise keine vorgeschlagen beziehungsweise beschlossen werden.
8. Auf Grundlage dieser Beobachtungen hat die EBA beschlossen, diese Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt
zu veröffentlichen, da:
 - a) die Fortschritte der Finanzinstitute bei den Vorbereitungen für einen möglichen Austritt
des Vereinigten Königreichs aus der EU im März 2019 ohne ein ratifiziertes
Austrittsabkommen unzureichend sind,
 - b) die kürzlich erzielte Einigung über einen Übergangszeitraum zwar begrüßenswert ist,
jedoch keinerlei rechtliche Sicherheit bietet, bevor nicht am Ende des Austrittsprozesses
ein Austrittsabkommen ratifiziert wird,
 - c) weiterhin die Wahrscheinlichkeit besteht, dass trotz aller Bemühungen beider Seiten kein
Austrittsabkommen ratifiziert wird; in diesem Fall würde das Vereinigte Königreich die EU
am 30. März 2019 kraft Gesetzes ohne einen Übergangszeitraum verlassen; und
 - d) die erforderlichen Maßnahmen zur Folgenabschwächung Zeit in Anspruch nehmen und
daher ohne weitere Verzögerung durchgeführt werden sollten.
9. Der EBA ist bewusst, dass die erforderlichen Maßnahmen mit Kosten verbunden sind; dies ist
jedoch eine unvermeidliche Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU. Die
Finanzmarktstabilität sollte nicht aufgrund von Bestrebungen der Finanzinstitute, Kosten zu

20004/17); Leitlinien des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2017 im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50
EUV (EUCO XT 20011/17) sowie Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2018 zum Rahmen für die künftigen Beziehungen der EU zum
Vereinigten Königreich (EUCO XT 20001/18).

¹² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017 zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach seiner Mitteilung, dass
es beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten (2017/2593(RSP)); Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2017 zum
Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich (2017/2847(RSP)); Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2017
zum Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich (2017/2964(RSP)); Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2018 zu
dem Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (2018/2573(RSP)).

¹³ Siehe Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus
der EU (EBA/Op/2017/12) und hier insbesondere die Absätze 16, 23, 102 und 104-119 (Stellungnahme der EBA zum Brexit).

¹⁴ Siehe beispielsweise: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-principles-supervisory-approach-relocations-uk> und
<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-sector-specific-principles-relocations-uk-eu27>

¹⁵ Siehe beispielsweise: <https://eiopa.europa.eu/Pages/News/EIOPA-issues-principles-on-supervisory-approach-to-the-relocations-from-the-United-Kingdom-.aspx>,
<https://eiopa.europa.eu/Pages/News/Insurance-companies-urged-to-make-sufficient-and-timely-preparation-to-ensure-service-continuity-upon-the-United-Kingdom%E2%80%99s-.aspx> und <https://eiopa.europa.eu/Pages/News/EIOPA-CALLS-UPON-NATIONAL-SUPERVISORY-AUTHORITIES-TO-ENSURE-THAT-INSURERS-PROPERLY-ADDRESS-ALL-RISKS-TO-THEIR-SOLVENCY-POSITIVE.aspx>

vermeiden, gefährdet werden. Ein ratifiziertes Austrittsabkommen dürfte allen Beteiligten mehr Zeit zur Umsetzung der notwendigen Veränderungen geben, doch angesichts der Unsicherheit müssen jetzt Maßnahmen zur Folgenabschwächung eingeleitet werden, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Finanzinstitute und ihre Leitungsorgane sind gegenüber ihren Aktionären und ihren Kunden verpflichtet, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen.

10. Diese Stellungnahme richtet sich an die zuständigen Behörden, sie enthält jedoch auch wichtige Informationen für Finanzinstitute. Die zuständigen Behörden sollten daher die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen zeitnah, klar und verständlich an die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Finanzinstitute übermitteln. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass auch kleinere Finanzinstitute, bei denen die Aufsichtsintensität geringer ist, von den Informationen in dieser Stellungnahme Kenntnis erhalten.

Risikobewertung und Vorbereitungsstand

11. Das Vereinigte Königreich wird im März 2019 ein Drittstaat im Sinne des EU-Rechtsrahmens. Tritt das Vereinigte Königreich ohne ein ratifiziertes Austrittsabkommen aus der EU aus, werden ihm weder Rechte nach der Unionsgesetzgebung gewährt, noch unterliegt es den entsprechenden Verpflichtungen. Dies hat zahlreiche Folgen für Finanzinstitute in der EU-27, die Geschäftsbeziehungen zu Gegenparteien oder Kunden mit Sitz im Vereinigten Königreich unterhalten, sowie für Finanzinstitute im Vereinigten Königreich, die Geschäftsbeziehungen zu Gegenparteien oder Kunden in der EU-27 unterhalten. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass sich die Finanzinstitute bei der Beurteilung möglicher Auswirkungen nach der folgenden Vorgehensweise richten und – soweit erforderlich – auf diese Auswirkungen entsprechend reagieren.

- a) Um ausreichend vorbereitet zu sein, sollten Finanzinstitute die Wege für eine Übertragung der Risiken (über das allgemeine Risiko von Marktturbulenzen hinaus) identifizieren, die durch den möglichen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU im März 2019 ohne ein ratifiziertes Austrittsabkommen entstehen. Dabei sollten sie die Mitteilungen der Europäischen Kommission an Interessenträger¹⁶ berücksichtigen. Zu diesem Prozess gehört u. a. die Identifizierung:
- i. direkter finanzieller Risikopositionen bei Gegenparteien im Vereinigten Königreich (für Finanzinstitute in der EU-27) oder in der EU-27 (für Finanzinstitute im Vereinigten Königreich),
 - ii. bestehender Verträge mit Gegenparteien im Vereinigten Königreich (für Finanzinstitute in der EU-27) oder in der EU-27 (für Finanzinstitute im Vereinigten Königreich),
 - iii. einer Abhängigkeit von Finanzmarktinfrastrukturen (FMIs) im Vereinigten

¹⁶ Siehe die am 8. Februar 2018 veröffentlichten Mitteilungen an Interessenträger, insbesondere in Bezug auf den Austritt des Vereinigten Königreichs und EU-Vorschriften im Bereich Banken und Zahlungsdienste ('Withdrawal of the United Kingdom and EU rules in the field of banking and payment services', nur auf Englisch verfügbar) unter: https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_en?field_core_tags_tid_i18n=22848&page=3

Königreich (für Finanzinstitute in der EU-27) oder in der EU-27 (für Finanzinstitute im Vereinigten Königreich), einschließlich zentraler Gegenparteien (CCPs) sowie verbundener Nebendienstleistungen,

- iv. der Speicherung von Daten im Vereinigten Königreich und die Übermittlung von Daten dorthin (für Finanzinstitute in der EU-27) beziehungsweise der Datenspeicherung in der und die Datenübermittlung in die EU-27 (für Finanzinstitute im Vereinigten Königreich) sowie
 - v. einer Abhängigkeit von Refinanzierungsmärkten im Vereinigten Königreich (für Finanzinstitute in der EU-27) beziehungsweise Refinanzierungsmärkten in der EU-27 (für Finanzinstitute im Vereinigten Königreich); dies betrifft auch Emissionen von Instrumenten nach britischem Recht, die für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) berücksichtigt werden können.
- b) Werden einschlägige Risiken identifiziert, sollten Finanzinstitute prüfen, welche Auswirkungen ein Eintreten dieser Risiken hätte. Bei einer solchen Prüfung sollten die Finanzinstitute unter anderem die Folgen für ihre Solvenz und Liquidität sowie für ihr Geschäftsmodell berücksichtigen. Insbesondere sollten sie die identifizierten Risiken (darunter beispielsweise Risiken aufgrund einer höheren Risikogewichtung für bestimmte Risikopositionen im Vereinigten Königreich oder aufgrund höherer Kapitalanforderungen für Derivate, deren Clearing über nicht qualifizierte zentrale Gegenparteien durchgeführt wird) bei ihrer Kapitalplanung berücksichtigen. Hierüber sollten sie auch die jeweils zuständigen Behörden informieren. Die Finanzinstitute sollten im Rahmen dieser Prüfung ihren Geschäftsplan und ihre Unternehmensstrategie berücksichtigen und die Frage klären, ob ein Marktzugang zum Vereinigten Königreich beziehungsweise zur EU-27 weiterhin notwendig oder wünschenswert ist. Kommen Finanzinstitute zu dem Schluss, dass ein Rückzug aus den entsprechenden Märkten angemessen ist, sollten sie prüfen, wie mit bestehenden Geschäften und Verträgen umgegangen werden soll; insbesondere sollten sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachkommen (siehe Abschnitt zu „Kundeninformationen“).
- c) Je nach Geschäftsmodell sollten Finanzinstitute sicherstellen, dass sie sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU-27 über die notwendige behördliche Erlaubnis verfügen, um neue Geschäfte aufzunehmen und bestehende Geschäfte weiterführen zu können. Ist eine neue oder erweiterte Erlaubnis erforderlich, sollten zeitnah die entsprechenden Anträge gestellt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, damit die Anträge bis März 2019 bearbeitet werden können und die Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt vorliegt. Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass sie die Anforderungen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme¹⁷ vollständig erfüllen, auch in Bezug auf die Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einer neuen oder erweiterten Erlaubnis in Einlagensicherungssystemen.
- d) Es sollte sorgfältig geprüft werden, wie ein Unternehmen mit einer neuen oder erweiterten Erlaubnis in die bestehende Organisationsstruktur eines Finanzinstitutes passt. Im Booking-

¹⁷ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme.

Modell¹⁸ des Finanzinstituts sollte klar dargelegt werden, wie und wo Risiken, u. a. das Marktrisiko (einschließlich Bewertung und Absicherung) gesteuert werden sollen. Außerdem sollte das Booking-Modell Erwägungen in Bezug auf Sanierungs- und Abwicklungsregelungen sowie die Widerstandsfähigkeit des Unternehmens mit einer neuen oder erweiterten Erlaubnis berücksichtigen. Finanzinstitute sollten ihre Aktivitäten nicht so weit auslagern, dass sie nur noch als reine „Mantelgesellschaften“ operieren. Zudem sollten alle Institute in der Lage sein, ab dem ersten Tag nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs die von ihnen eingegangenen Risiken zu steuern. Dies hat die EBA bereits in ihrer Stellungnahme zum Brexit vom 12. Oktober 2017¹⁹ deutlich gemacht. Finanzinstitute sollten die zuständigen Behörden über jegliche Veränderungen hinsichtlich ihrer Aktivitäten, Auslagerungsvereinbarungen etc. informieren, sofern dies erforderlich ist (siehe hierzu beispielsweise Artikel 28 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie²⁰ (PSD2)).

- e) Finanzinstitute sollten feststellen, welche bestehenden oder künftigen Kontrakte gegebenenfalls betroffen sind (einschließlich Derivatekontrakte). Bei solchen Kontrakten könnten insbesondere im Zusammenhang mit der Erbringung von Nebendienstleistungen oder der Ausübung von Tätigkeiten, die einer gesonderten Erlaubnispflicht unterliegen, Probleme auftreten. Bei Kontrakten, die unter einen Rahmenvertrag fallen, sollten Finanzinstitute die entsprechenden Unterlagen berücksichtigen. Wurden die entsprechenden Kontrakte identifiziert, sollten Finanzinstitute prüfen, welche Handlungsoptionen sie haben, um etwaige Risiken zu begrenzen. Dazu können auch Änderungen an den bestehenden Kontrakten erforderlich sein (Ergänzungen, Schuldumwandlungen, Übertragungen etc.). Werden Ergänzungen oder die Ersetzung der Kontrakte als risikominderndes Mittel identifiziert, sollten Finanzinstitute zeitnah Kontakt mit den betroffenen Kunden aufnehmen, um diesen die vorgesehenen Handlungsansätze und Ziele zu erläutern sowie gegebenenfalls die Identität etwaiger neuer Gegenparteien mitzuteilen. In Anbetracht der dafür möglicherweise benötigten Zeit sollten Finanzinstitute zeitnah damit beginnen, die notwendigen Änderungen an diesen Kontrakten vorzunehmen.
- f) Hinsichtlich der Übertragung und Speicherung von Daten sollten Finanzinstitute ermitteln, wo ihre Daten und die Daten ihrer Kunden gespeichert werden (ob in der EU-27, im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Land) und ob diese Daten grenzüberschreitend zwischen der EU-27, dem Vereinigten Königreich und/oder einem anderen Drittstaat übertragen werden müssen. Bei der Bewertung ihrer Handlungsmöglichkeiten sollten Finanzinstitute die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung²¹ (DSGVO) beachten. Gegebenenfalls sollten Finanzinstitute Maßnahmen zur Risikominderung erwägen, wie beispielsweise eine Verlegung des Speicherorts von Daten und die Aufnahme von Datenverarbeitungsklauseln in neue und bestehende

¹⁸ Dies beinhaltet die Richtlinien und Verfahren, in denen ein Institut die Länder und Unternehmen festlegt, in beziehungsweise mit denen es den Abschluss, die Erfassung und das Risikomanagement für seine Transaktionen mit Gegenparteien durchführt.

¹⁹ Siehe insbesondere die Absätze 16, 23, 102 und 114-119.

²⁰ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG.

²¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Verträge.

- g) Bezüglich des Zugangs zu FMIs (einschließlich CCPs) sollten Finanzinstitute die FMIs identifizieren, zu denen sie Zugang benötigen und die ihren Sitz im Vereinigten Königreich (für Institute in der EU-27) beziehungsweise in der EU-27 (für Institute im Vereinigten Königreich) haben. Sie sollten prüfen, welche alternativen FMIs verfügbar sind, falls der Zugang zu bestehenden FMIs nicht länger möglich ist oder dieser beschränkt wird oder falls die Wirksamkeit ihrer Instrumente/Abwicklung nicht mehr garantiert ist. Zudem sollten sie sicherstellen, dass sie in der Lage sind, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu diesen alternativen FMIs zu wechseln, vor allem vor dem Hintergrund, dass viele andere Finanzinstitute dies zur gleichen Zeit ebenfalls tun dürften. Die Finanzinstitute sollten berücksichtigen, dass die FMIs selbst ebenfalls Notfallmaßnahmen ergreifen dürften²², um die mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU verbundenen Risiken zu steuern. Als Kunden von FMIs sollten Finanzinstitute zudem sicherstellen, dass sie über die Maßnahmen der jeweiligen FMIs informiert sind und diese bei ihren eigenen Planungen berücksichtigen.
- h) Finanzinstitute sollten ihre Abhängigkeit von Refinanzierungen an den Finanzmärkten (sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU-27) prüfen und beurteilen, ob im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne ein ratifiziertes Austrittsabkommen und bei Verlust des Marktzugangs diese Refinanzierungsmöglichkeiten weiterhin zur Verfügung stehen. Dabei sollten sie das Fälligkeitsprofil der entsprechenden Refinanzierungen ebenso berücksichtigen wie den möglichen Bedarf an Anschlussrefinanzierungen, insbesondere in der Zeit kurz vor oder nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 30. März 2019. Finanzinstitute sollten auch andere Refinanzierungsmöglichkeiten in Erwägung ziehen; sollten solche nicht verfügbar sein, sind die Auswirkungen auf ihre Liquiditätsposition und Geschäftsaktivitäten zu prüfen.
- i) Finanzinstitute, die der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten²³ (BRRD) unterliegen, dürften einen Großteil der oben erwähnten Prüfungen bereits im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsplanung durchführen. Sofern dies der Fall ist, sollten Finanzinstitute hierauf zurückgreifen, um die entsprechenden Notfallplanungen so weit wie möglich voranzutreiben.
- j) Finanzinstitute, die der BRRD unterliegen, sollten prüfen, ob ihre MREL-fähigen Verbindlichkeiten nach britischem Recht begeben wurden (bei Instituten in der EU-27) beziehungsweise nach dem Recht der EU-27 (bei Instituten im Vereinigten Königreich). Dabei sollten sie bedenken, dass solche Emissionen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gegebenenfalls nicht mehr für MREL berücksichtigungsfähig sind²⁴.

²² Obwohl derzeit über Gesetzesänderungen beraten wird, um eine erweiterte Aufsicht der EU über CCPs in Drittstaaten zu gewährleisten, sind Umfang und Zeitpunkt weiter ungewiss. Daher sollten Finanzinstitute bei der Entwicklung von Notfallplänen nicht davon ausgehen, dass diese Gesetzesänderungen bis März 2019 in Kraft sind.

²³ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

²⁴ Artikel 45 Absatz 5 und Artikel 55 BRRD.

- k) Finanzinstitute, die der BRRD unterliegen, sollten sicherstellen, dass ihre MREL-fähigen Instrumente, die nach britischem Recht (bei Instituten in der EU-27) beziehungsweise dem Recht der EU-27 (bei Instituten im Vereinigten Königreich) begeben wurden, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU weiterhin MREL-fähig sind. Finanzinstitute können in die Verträge von neu emittierten Instrumenten Klauseln aufnehmen²⁵, in denen anerkannt wird, dass diese Instrumente unter die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse von Abwicklungsbehörden in der EU (für Institute in der EU-27) beziehungsweise im Vereinigten Königreich (für Institute im Vereinigten Königreich) fallen können. In diesem Fall sollten sie nachweisen können, dass nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU eine Entscheidung einer zuständigen Abwicklungsbehörde im Vereinigten Königreich (für Institute in der EU-27) beziehungsweise in der EU-27 wirksam wäre (für Institute im Vereinigten Königreich).²⁷ Finanzinstitute sollten mit den zuständigen Abwicklungsbehörden klären, welche Anforderungen diesbezüglich für sie gelten. In jedem Fall sollten Finanzinstitute beachten, dass sie mit der Emission von Verbindlichkeiten nach dem Recht der EU-27 (für Institute in der EU-27) beziehungsweise britischem Recht (für Institute im Vereinigten Königreich) Rechtssicherheit hinsichtlich der MREL-Fähigkeit erlangen würden.
- l) Emittieren Finanzinstitute, die der BRRD unterliegen, neue nicht-MREL-fähige Verbindlichkeiten nach britischem Recht (für Institute in der EU-27) beziehungsweise nach dem Recht der EU-27 (für Institute im Vereinigten Königreich), die im Rahmen einer Abwicklungsmaßnahme dem Bail-in unterworfen werden könnten, sollten sie sicherstellen, dass diese Verbindlichkeiten durch die Aufnahme von Bail-in-Anerkennungsklauseln nachvollziehbar herabgeschrieben oder umgewandelt werden können.
- m) Finanzinstitute sollten die für sie zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden gegebenenfalls über das Ergebnis der Prüfung ihrer Risiken, über etwaige Pläne zur Adressierung dieser Risiken sowie über den Zeitrahmen für die Umsetzung möglicherweise geplanter Maßnahmen informieren.

Kundeninformationen

12. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Finanzinstitute ihre Verpflichtungen gegenüber (bestehenden und potenziellen) Kunden sorgfältig geprüft und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um die Fortführung ihrer Dienstleistungen zur Erfüllung ihrer weiterhin bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu gewährleisten.²⁸

²⁵ Werden solche Klauseln nicht aufgenommen, könnte dies dazu führen, dass nach britischem Recht begebene Instrumente nicht mehr für MREL-Zwecke berücksichtigt werden können, sobald das Vereinigte Königreich ein Drittstaat geworden ist. Die könnte zur Folge haben, dass Institute ihre MREL-Anforderungen nicht oder erst nach einem längeren Zeitraum erfüllen können. Beide Umstände gefährden die Abwicklungsfähigkeit dieser Institute.

²⁶ Artikel 45 Absatz 5 und Artikel 55 BRRD. Siehe auch Artikel 42-44 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird.

²⁷ Artikel 45 Absatz 5 BRRD.

²⁸ Rechtliche Verpflichtungen sollen in Bezug auf die Aktivitäten geprüft werden, die das Finanzinstitut im Rahmen der Regelung des Europäischen

13. Um etwaige negative Auswirkungen aufgrund der Verunsicherung der Kunden möglichst gering zu halten, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Finanzinstitute den Kunden, bei denen Verträge oder Dienstleistungen betroffen sein könnten, verständliche Informationen zur Verfügung stellen, sobald ihnen diese Informationen vorliegen, spätestens jedoch Ende 2018. Die Informationen sollten mindestens die folgenden Bereiche abdecken:

- a) Je nach Art des Kunden (Einleger, Kreditnehmer etc.) sollten die Finanzinstitute die spezifischen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU für diese Kunden erläutern. Dabei sollten sich die Informationen auf die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU für das jeweilige Institut und seine Geschäftstätigkeit konzentrieren sowie auf die individuellen Konsequenzen für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Institut abzielen.
- b) Die Finanzinstitute sollen Informationen zu den Maßnahmen bereitstellen, die sie zur Vermeidung von Nachteilen für ihre Kunden ergreifen.
- c) Die Finanzinstitute sollten erläutern, welche Folgen mögliche Unternehmensumstrukturierungen und Vorbereitungsmaßnahmen für ihre Kunden haben. Insbesondere sollten etwaige einschlägige Änderungen an den Vertragsbedingungen verständlich kommuniziert und erläutert werden. Dabei sind gegebenenfalls die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu beachten. Finanzinstitute sollten außerdem die Umstände erläutern, unter denen sich die Deckung durch ein Einlagensicherungssystem für den Kunden ändern kann, beispielsweise weil das Finanzinstitut, bei dem der Kunde sein Konto unterhält, bei einem anderen Einlagensicherungssystem Mitglied wird.
- d) Die Finanzinstitute sollten ihre Kunden über deren vertragliche und gesetzliche Rechte im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU informieren, unter anderem über das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, und gegebenenfalls über Regressansprüche.

14. Die dem Kunden übermittelten Informationen sollten klar und in verständlicher Sprache abgefasst sein. Die nächsten Schritte sollten auf einfache Art erläutert und die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen sowie realistische Zeitpläne dargelegt werden. Die Informationen sollten in der Sprache zur Verfügung gestellt werden, die der Kunde ursprünglich in seinem Vertrag gewählt hat, oder – falls keine Sprache gewählt wurde – in der Sprache, in der der Vertrag mit dem Kunden abgefasst ist. Die Informationen sollten nicht zu Verunsicherung führen. Zudem sollten Kunden die Ansprechpartner für weiterführende Informationen mitgeteilt werden.

15. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Finanzinstitute sie über ihre Kommunikation mit den Kunden informieren. Die den Kunden übermittelten Informationen sind den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Beobachtung durch die EBA

Passes durchführt und auf die der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU Auswirkungen haben kann. Zu diesen Verpflichtungen gehören unter anderem Verpflichtungen gemäß der PSD 2 (einschließlich der Anforderungen an Anbieter in Bezug auf Änderungen oder die Kündigung eines Vertrages), gemäß der Wohnimmobilienkreditrichtlinie sowie der Einlagensicherungsrichtlinie (einschließlich der Anforderung, den Einlegern gegenüber das Schutzniveau offenzulegen).

16. Die EBA wird die Entwicklungen weiter beobachten, indem sie unter anderem mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet, um den Stand der von den Finanzinstituten durchgeführten Notfallplanung insgesamt zu beurteilen. Die EBA wird prüfen, inwieweit ihre Stellungnahme bei der Reduzierung der identifizierten Risiken Wirkung zeigt. Darüber hinaus wird die EBA eine Analyse durchführen sowie ihre Befugnisse und Aufsichtsinstrumente nutzen, um durch bilaterale Gespräche mit den jeweiligen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die aufsichtliche Konvergenz zu fördern. Bei Bedarf wird sie weitere Mitteilungen veröffentlichen.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EBA veröffentlicht.

London, den 25. Juni 2018

[Unterschrift]

Andrea Enria

Vorsitzender

Für den Rat der Aufseher der EBA